

# Ausbildungsvertrag

über die Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger in Hamburg  
gemäß § 13 (1) und (2)  
des Altenpflegegesetzes vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690)

Zwischen

\_\_\_\_\_ (genaue Bezeichnung des Trägers der praktischen Ausbildung)

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_ (Schüler/in)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

wird mit der Zustimmung der

nachfolgender Vertrag geschlossen:

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger. Die Ausbildung erfolgt nach dem Altenpflegegesetz vom 25.8.2003 (AltPflG) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege in Hamburg (APO-AltPfl) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt drei Jahre.  
Sie beginnt am \_\_\_\_\_ und endet unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung am \_\_\_\_\_.
- (2) Vorausgegangen ist eine Vorbildung / Ausbildung als \_\_\_\_\_.  
Sie soll mit \_\_\_\_\_ Monaten angerechnet werden. Eine entsprechende Verkürzung wird beantragt.
- (3) Für den Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich der Vertrag auf schriftlichen Antrag der Schülerin/des Schülers bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.
- (4) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

## § 3

### Gliederung der Ausbildung

Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung wird in einem Ausbildungsplan festgelegt.

## § 4

### Wöchentliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit beträgt ausschließlich der Pausen \_\_\_\_\_ Stunden, soweit nicht das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung findet.
- (2) Die Unterrichtszeit in der Altenpflegeschule ergibt sich aus der Stundentafel der Schule für den Block- und Tagesunterricht.

## § 5

### Ausbildungsvergütung

- (1) Die Schülerin/der Schüler erhält vom Träger der praktischen Ausbildung für die Gesamtdauer der Ausbildung eine monatliche Ausbildungsvergütung. Sie orientiert sich an der tariflichen Ausbildungsvergütung in der Gesundheits- und Krankenpflege.
- (2) Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit  
im 1. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_  
im 2. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_  
im 3. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_
- (3) Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III, Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten sind von der Schülerin/dem Schüler geltend zu machen und werden auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Ein entsprechender Bescheid ist dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen.
- (4) Die Schülerin/der Schüler erhält zusätzlich die folgenden Leistungen:

---

---

## § 6

### Erholungsurlaub

- (1) Die Schülerin/der Schüler erhält Erholungsurlaub.  
Er beträgt \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahr \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahr \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahr \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahr \_\_\_\_\_
- (2) Der Urlaub ist grundsätzlich nur für die unterrichtsfreie Zeit, sowie außerhalb von Ausbildungsabschnitten gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 AltPflG beim Träger der praktischen Ausbildung zu beantragen.
- (3) Die Ausbildungsvergütung wird für die Dauer des Erholungsurlaubs fortgezahlt.

## § 7

### Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
  - ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
  - von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

## **§ 8**

### **Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung**

Der Träger der praktischen Ausbildung

- (1) führt auf der Grundlage des Ausbildungsplanes und in Abstimmung mit der Altenpflegeschule die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert, so durch, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- (2) stellt der Schülerin/dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,
- (3) stellt sicher, dass die praktische Ausbildung gemäß § 4 Abs. 3 AltPflG durchgeführt wird,
- (4) setzt pädagogisch geeignete Fachkräfte entsprechend § 2 AltPflAPV ein, die die Praxisanleitung der Schülerin/des Schülers wahrnehmen,
- (5) stellt sicher, dass der Schülerin/dem Schüler nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand und den Kräften der Schülerin/des Schülers angemessen sind,
- (6) stellt die Schülerin/den Schüler zum Besuch des Unterrichts der Altenpflegeschule frei,
- (7) und die Altenpflegeschule informieren sich gegenseitig über den jeweiligen Ausbildungsstand, eventuelle Ausbildungsprobleme, Fehlzeiten oder arbeitsrechtlich relevante Maßnahmen.

## **§ 9**

### **Pflichten der Schülerin/des Schülers**

Die Schülerin/der Schüler

- (1) bemüht sich, die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vertiefen und zu lernen, diese im Rahmen der praktischen Ausbildung anzuwenden,
- (2) verpflichtet sich, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen und den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragen werden,
- (3) verpflichtet sich, die Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- (4) verpflichtet sich, am Unterricht und den sonstigen Veranstaltungen der Altenpflegeschule und an den Prüfungen teilzunehmen,
- (5) verpflichtet sich, die in der Altenpflegeschule und beim Träger der praktischen Ausbildung geltenden Vorschriften zu beachten und über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu bewahren,
- (6) verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe der Gründe unverzüglich den Träger der praktischen Ausbildung zu benachrichtigen und ihm bei Erkrankung oder Unfall spätestens ab dem dritten Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Bei Fernbleiben von Unterrichtsveranstaltungen ist die Altenpflegeschule zusätzlich zu informieren,
- (7) hat dem Träger der praktischen Ausbildung vor Ausbildungsbeginn ihre/seine gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs durch ein Zeugnis eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu bestimmenden Arztes nachzuweisen,
- (8) hat dem Träger der praktischen Ausbildung vor Ausbildungsbeginn ein amtliches Führungszeugnis vorzulegen.

## § 10

### Sonstige Vereinbarungen

- (1) Für das Ausbildungsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden arbeitsvertraglichen Vereinbarungen (Tarifvereinbarungen, Betriebs- und Dienstvereinbarungen):

---

---

---

- (2) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vertreter des Trägers der praktischen Ausbildung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schülerin/ Schüler

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
bei Minderjährigen gesetzliche/r Vertreterin/Vertreter

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vertreter/in der Altenpflegeschule für die Zustimmung